

A1 Wahlverfahren für die Wahl der Listen zu den Bezirksvertretungen Mitte und Ost

Gremium: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 06.03.2025

Tagesordnungspunkt: 1. Begrüßung, Formalia und Genehmigung der Tagesordnung

Antragstext

- 1 • Wahlberechtigt für die Listen der Bezirksvertretungen sind die Mitglieder von Bündnis
2 90 / Die Grünen sowie der GAL, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der
3 Mitgliederversammlung in der Stadt Münster für die jeweilige Bezirksvertretung
4 tatsächlich wahlberechtigt sind (d.h. im jeweiligen Bezirk der Stadt Münster den
5 Hauptwohnsitz haben). Mitglieder im Kreisverband Münster, die ihren Hauptwohnsitz
6 nicht im betreffenden Stadtbezirk haben, haben kein Stimmrecht.
- 7 • Zu einer Wahl bzw. einem Wahlgang sind jene Kandidat*innen zugelassen, die nach den
8 rechtlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben wählbar sind und deren Kandidatur
9 schriftlich oder mündlich bis zum Bewerbungsschluss eingegangen ist. Das heißt
10 insbesondere, dass sie im entsprechenden Bezirk wohnen müssen oder Direktkandidat*in
11 für den Rat in einem der Wahlkreise des Bezirks sein müssen. Eine Bewerbung ist bis
12 zum Aufruf eines Listenplatzes möglich. Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt auf den
13 jeweiligen Plätzen in alphabetischer Reihenfolge der Vornamen.
- 14 • Für alle Wahlen gilt das Frauenstatut von Bündnis 90 / Die Grünen (Bundesverband) in
15 seiner aktuellen Form. Demnach sind Frauen bei Listenwahlen die ungeraden Plätze
16 vorbehalten. Sollte keine Frau auf einen für Frauen vorbehaltenen Platz kandidieren
17 oder gewählt werden, bleiben diese und ggf. weitere Plätze unbesetzt. Die
18 Wahlversammlung kann diese Plätze für Bewerbungen von allen freigeben, wobei die
19 anwesenden Frauen ein Frauenvotum beantragen können und die Mehrheit der Frauen ein
20 Vetorecht hat.
- 21 • Die Plätze 1-10 der Listen für die Bezirksvertretungen werden einzeln gewählt, die
22 Plätze ab 11 in verbundener Einzelwahl. Sollte eine Einigung über die Plätze ab Platz
23 11 erzielt worden sein, kann auch im Block abgestimmt werden. Die Abstimmung über die
24 Liste der BV Ost erfolgt in Blockwahl, sofern kein wahlberechtigtes Mitglied aus der
25 Mitgliederversammlung die Einzelwahl fordert.
- 26 • Die Zeit für die Vorstellung der Kandidierenden beträgt für die Listenplätze 1-10
27 jeweils 3 Minuten pro Kandidat*in und 7 Minuten für die Beantwortung von Fragen, für
28 die Listenplätze ab 11 jeweils 2 Minuten Vorstellungszeit und 8 Minuten für die
29 Beantwortung von Fragen. Kandidat*innen, die sich der Versammlung bereits vorgestellt
30 haben, erhalten keine neue Vorstellungszeit.
- 31 • Jeder Person, die Redezeit zur Beantwortung von Fragen hat, dürfen bis zu 4 Fragen von
32 Mitgliedern gestellt werden. Die Fragen müssen während der Vorstellungszeit
33 schriftlich eingereicht werden. Die Fragen werden quotiert, d.h. die Hälfte der Fragen
34 entfallen auf FINTA*, die andere Hälfte der Fragen sind „offen“ und können von allen
35 Mitgliedern eingereicht werden. Es werden maximal so viele offene Fragen gestellt, wie
36 Fragen von FINTA* gestellt werden. Übersteigt die Anzahl der eingereichten Fragen die

37 Anzahl der maximal zu stellenden Fragen, entscheidet das Los. Es werden nur Fragen,
38 bei denen der*die Fragende namentlich bekannt ist, zugelassen.

39 • Der Wahlmodus für Einzelwahlen wird in Abweichung von der Geschäftsordnung wie folgt
40 festgelegt:

41 ◦ 1. Wahlgang: Es wird die Person gewählt, die mehr als 50% der Stimmen auf sich
42 vereinigt, andernfalls folgt ein 2. Wahlgang.

43 ◦ 2. Wahlgang: Es können alle Kandidat*innen antreten, die auch im 1. Wahlgang
44 angetreten sind und dort mindestens 15% der Stimmen erhalten haben. Gewählt ist
45 die Person, die mehr als 50% der Stimmen auf sich vereinigt, andernfalls folgt
46 ein 3. Wahlgang.

47 ◦ 3. Wahlgang: Es können nur die zwei anhand der Stimmzahlen höchstplatzierten
48 Kandidat*innen aus dem 2. Wahlgang antreten. Wenn sich aufgrund von
49 Stimmgleichheit zwei Höchstplatzierte nicht eindeutig identifizieren lassen,
50 treten entsprechend weitere Kandidat*innen an. Gewählt ist die Person, die mehr
51 als 50% der Stimmen auf sich vereinigt.

52 ◦ 4. Wahlgang: Diese Ausnahme kann nur eintreten, wenn im 3. Wahlgang mehr als
53 zwei Personen angetreten sind. Es können nur die zwei anhand der Stimmzahlen
54 höchstplatzierten Kandidat*innen aus dem 3. Wahlgang antreten. Wenn sich
55 aufgrund von Stimmgleichheit zwei Höchstplatzierte nicht eindeutig
56 identifizieren lassen, treten entsprechend weitere Kandidat*innen an. Gewählt
57 ist die Person, die mehr als 50% der Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keine
58 der Personen eine solche Mehrheit, wird der Wahlvorgang wieder neu geöffnet.

59 ◦ Wenn im dritten oder einem späteren Wahlgang, in dem nur eine oder zwei Personen
60 angetreten sind, das Quorum von 50% nicht erreicht wird, wird der Wahlvorgang
61 wieder neu geöffnet. Es können sich weitere Bewerber*innen melden.

62 • Der Wahlmodus für verbundene Einzelwahlen wird in Abweichung von der Geschäftsordnung
63 wie folgt festgelegt:

64 ◦ In verbundener Einzelwahl werden je bis zu sieben aufeinander folgende quotierte
65 oder bis zu sieben aufeinander folgende offene Listenplätze in einem Wahlvorgang
66 besetzt.

67 ◦ Es dürfen pro Wahlgang so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Listenplätze zu
68 besetzen sind; dabei kann pro Kandidat*in nicht mehr als eine Ja-Stimme
69 abgegeben werden. Es ist möglich, weniger Ja-Stimmen abzugeben. Alternativ kann
70 mit "alle Nein" oder "alle Enthaltung" gestimmt werden.

71 ◦ Alle Personen, die von mehr als 50% der Wählenden eine Ja-Stimme erhalten haben,
72 haben das Quorum erreicht. Von den Personen, die das Quorum erreicht haben, ist
73 die Person mit den meisten Ja-Stimmen für den höchsten zu besetzenden
74 Listenplatz gewählt. Die Person mit den zweitmeisten Ja-Stimmen ist für den
75 nachfolgenden Listenplatz gewählt etc. Erreichen mehr Personen das Quorum als es

- 76 Plätze gibt, gelten die sieben (bzw. entsprechend der Anzahl der noch zu
77 wählenden Plätze) Personen mit den meisten Stimmen als gewählt.
- 78 ◦ Haben zwei oder mehr Personen das Quorum erreicht, gleich viele Ja-Stimmen
79 erhalten und die Anzahl der Ja-Stimmen reicht für einen Listenplatz aus, so
80 findet zwischen diesen Personen eine Stichwahl statt. In der Stichwahl können
81 alle Wählenden eine Ja-Stimme weniger abgeben, als Personen zur Wahl stehen; es
82 ist möglich, weniger Ja-Stimmen abzugeben. Alternativ ist es möglich, mit "Alle
83 nein" oder "Alle Enthaltung" zu stimmen. In der Stichwahl ist - unabhängig von
84 einem Quorum - die Person mit den meisten erhaltenen Ja-Stimmen auf den höchsten
85 zu besetzenden Listenplatz gewählt, die Person mit den zweitmeisten erhaltenen
86 Ja-Stimmen auf den nächsten zu vergebenden Listenplatz usw. Führt die Stichwahl
87 weiterhin zu keiner Reihenfolge, folgt ein zweiter Wahlgang der Stichwahl. Führt
88 der zweite Wahlgang der Stichwahl weiterhin zu keiner Reihenfolge, entscheidet
89 das Los.
- 90 ◦ Haben weniger Personen das Quorum erreicht, als Listenplätze zu besetzen sind,
91 so folgen für die verbleibenden, noch nicht besetzten Listenplätze bis zu zwei
92 weitere Wahlgänge, in denen alle Personen wieder antreten können, die bisher das
93 Quorum nicht erreicht haben, aber Ja-Stimmen von mindestens 15 % der Wählenden
94 erhalten haben. Bleiben danach weiterhin Listenplätze unbesetzt, so wird der
95 Wahlvorgang wieder neu geöffnet. Bleibt nur ein Listenplatz unbesetzt, so wird
96 dieser in Einzelwahl besetzt.
- 97 • Der Wahlmodus für Wahlen im Block wird in Abweichung von der Geschäftsordnung wie
98 folgt festgelegt:
- 99 ◦ In Blockwahl werden mindestens zwei Listenplätze in einem Wahlvorgang besetzt.
- 100 ◦ Zur Wahl stehen genau so viele Personen, wie Listenplätze zu besetzen sind,
101 wobei für jeden Listenplatz genau eine Person kandidiert.
- 102 ◦ Die Abstimmung im Block findet in Form einer gleichzeitig stattfindenden
103 Einzelwahl aller zu vergebenden Plätze statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied
104 hat dabei so viele Stimmen wie Plätze zu besetzen sind, kann aber auch weniger
105 Stimmen abgeben. Sofern einzelne Plätze aufgrund einer Verfehlung des Quorums
106 nicht besetzt werden können, werden diese in Einzelwahl (siehe oben) besetzt.
- 107 • Bei elektronischer Abstimmung wird nach Abschluss der Wahl der Listen für die
108 Bezirksvertretungen eine schriftliche Schlussabstimmung über den gesamten
109 Wahlvorschlag durchgeführt.
- 110 • Gültigkeit von Stimmzetteln: Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen
111 der*s Abstimmenden erkennen lassen. Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen
112 „Enthaltung“ steht, oder auf denen ein Querstrich vermerkt ist, werden bei der
113 Berechnung des Quorums als Enthaltungen und damit gültige Stimmen mitgezählt.
114 Ungültige Stimmen werden bei der Berechnung des Quorums nicht mitgezählt.